

Zutaten und sonst geringen Differenzen, in gleicher Reihenfolge dieselben Urkundenabschriften. Daraus ergibt sich bereits, dass beide Codices in Zusammenhang stehen müssen, sei es dass der eine Ableitung aus dem anderen, sei es dass beide auf eine gemeinsame Vorlage, dann also auf ein noch älteres Chartular, zurückzuführen sind¹. Aus den Angaben Hinnisdaels entnahmen Bormans und Schoolmeesters die Auffassung, dass nach Fertigstellung des Liber chartarum (LC = Chart. Henaux) die Fortsetzung der Abschriften in den Liber secundus eingetragen, gleichzeitig aber eine Kopie jenes Chartulars angefertigt und nun als Liber primus (LP) bezeichnet worden sei. Nach Auffindung dieses und der anderen Codices aber sprach der Berichterstatter in den Archives Belges die bestimmte Ansicht aus, dass tatsächlich das umgekehrte Verhältnis vorliege, und dasselbe meinte, wenn auch unter Kautelen und mit Hinweis auf eine noch vorzunehmende eingehendere Prüfung der damalige Konservator des Lütticher Archivs van de Castele in seinem Bericht an die Belgische historische Kommission².

Aus dieser Differenz der Anschauungen ergab sich die Veranlassung — da seither nichts mehr in dieser Sache publiziert worden ist — den wirklichen Sachverhalt festzustellen. Dank dem Entgegenkommen der belgischen Behörden konnte ich in Strassburg beide Codices ausreichend gründlich vergleichen, um zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen.

Beide Codices haben zweifellos nicht von vornherein die Anordnung und den Inhalt besessen, die sie heute darbieten, LC in einem augenscheinlich modernen Lederband, LP in einem jetzt stark beschädigten, aus zwei mit gepresstem Leder überzogenen Holzdeckeln bestehenden Einband, den v. d. Castele dem 17. Jh. zuweist. Beiden gemeinsam ist der Text des Liber officiorum, das Urkunden-

1) Vgl. Cartulaire de S. Lambert 1, Einleit. S. 37 N. 1, wonach im grossen Chartular von S. Croix aus dem 14. Jh. dessen Schreiber vermerkt, er habe noch 'antiquum librum cartarum (von S. Lambert) . . . fere totum pre vetustate putrefactum' gesehen. Im Zusammenhang der Stelle müsste man dies Buch für identisch mit dem unten S. 680 N. 3 zitierten halten, und die Herausgeber nehmen denn auch an, dass diese Angabe irrig sei, insofern es sich nicht um ein Chartular gehandelt habe. Ganz ausgeschlossen erscheint aber nicht, dass der älteste Teil des LC wenigstens teilweise auf einer älteren Vorlage beruht, wenngleich sichere Anhaltspunkte dafür fehlen. 2) Eine Abschrift des Liber primus aus dem 17. Jh. ist im ersten Bande der Diplomata S. 646 s. v. Lüttich schon richtig als Ableitung aus LC erkannt worden.